



Allgemeines Merkblatt für die Beantragung von nationalen Visa von nicht-türkischen Staatsangehörigen in der Türkei (Stand: 01.02.2021)

Dieses Merkblatt enthält alle wichtigen Informationen für die Beantragung eines Nationalen Visums bei den Visastellen in der Türkei durch nicht-türkische Antragsteller. Es enthält neben wichtigen Hinweisen zum Verfahren auch Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Die Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Was ist ein Nationales Visum und wann wird dieses benötigt?

Ein Nationales Visum (auch D-Visum) ist immer dann erforderlich, wenn Sie einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Deutschland planen (z.B. Studium, Familiennachzug, Arbeitsaufnahme). Für kürzere Aufenthalte beantragen Sie bitte ein Schengen-Visum. Die erforderlichen Hinweise dazu finden Sie ebenfalls auf unserer [Webseite](#).

Wann kann ich als nicht-türkischer Staatsangehöriger in der Türkei einen Antrag auf ein Nationales Visum stellen?

Auch wenn Sie nicht die türkische Staatsangehörigkeit haben, können Sie bei uns ein Nationales Visum beantragen, wenn Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei haben.

Gewöhnlicher Aufenthalt bedeutet, dass Ihr tatsächlicher Lebensmittelpunkt in der Türkei liegt. Es ist nicht ausreichend, für die Türkei einen Aufenthaltstitel oder eine Firmenbeteiligung zu besitzen und tatsächlich aber woanders zu leben.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird angenommen, wenn Sie sich bei Vorsprache in der Visastelle seit mindestens sechs Monaten dauerhaft in der Türkei aufhalten, ohne dass dieser Aufenthalt durch längere Aufenthalte in einem anderen Land unterbrochen wurde.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt in der Türkei bei kürzerer Aufenthaltsdauer als sechs Monaten wird ebenfalls angenommen, wenn Sie für die Türkei ein langfristiges Aufenthaltsrecht besitzen (z.B. eine Registrierung als Flüchtling oder einen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung).

Die türkische Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Zwecke ("Kisa Dönem / Short Term") begründet – auch wenn sie für sechs Monate oder länger ausgestellt ist – kein langfristiges Aufenthaltsrecht. In diesem Fall gilt die oben dargestellte Regelung von mindestens sechs Monaten Aufenthalt in der Türkei.

Entsprechende Nachweise über den gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei legen Sie bitte bei Antragstellung in der Visastelle mit vor.



Achtung, besondere Hinweise für Antragsteller aus Syrien und Afghanistan:

- Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Syrien können aufgrund der Schließung der Deutschen Botschaft in Damaskus ihren Antrag auf ein Nationales Visum bei der Visastelle am Deutschen Generalkonsulat Istanbul einreichen.
- Syrische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Syriens oder der Türkei müssen ihren Visaantrag bei der für ihr Aufenthaltsland zuständigen Visastelle einreichen. Die Möglichkeit der Beantragung beim Deutschen Generalkonsulat Istanbul besteht nicht.
- Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt in Afghanistan können nur Schengen-Visa auch am Deutschen Generalkonsulat Istanbul beantragen. Für die Beantragung von Nationalen Visa wenden Sie sich bitte ausschließlich an die deutschen Visastellen in Islamabad und Neu Delhi.

Welche deutsche Visastelle in der Türkei ist für meinen Visaantrag zuständig?

Zuständig für Ihren Visaantrag ist immer nur die Visastelle, zu deren Amtsbezirk die Provinz gehört, in der sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet.

Zuständigkeit der Visastelle der Deutschen Botschaft Ankara für die Provinzen:

Adana, Adıyaman, Ağrı, Aksaray, Amasya, Ankara, Ardahan, Artvin, Bartın, Batman, Bayburt, Bingöl, Bitlis, Çankırı, Çorum, Diyarbakır, Elazığ, Erzincan, Erzurum, Gaziantep, Giresun, Gümüşhane, Hakkari, Hatay/Antakya, İçel (Mesin), Iğdır, K'maraş, Karabük, Karaman, Kars, Kastamonu, Kayseri, Kilis, Kırıkkale, Kırşehir, Konya, Malatya, Mardin, Muş, Nevşehir, Niğde, Ordu, Osmaniye, Rize, Samsun, Şanlıurfa, Siirt, Sinop, Şırnak, Sivas, Tokat, Trabzon, Tunceli, Van, Yozgat oder Zonguldak

Zuständigkeit der Visastelle des Deutschen Generalkonsulats Istanbul für die Provinzen:

Balıkesir, Bilecik, Bolu, Bursa, Çanakkale, Düzce, Edirne, Eskişehir, İstanbul, Kırklareli, Kocaeli, Tekirdağ, Sakarya, Yalova

Zuständigkeit der Visastelle des Deutschen Generalkonsulats Izmir für die Provinzen:

Afyon, Antalya, Aydın, Burdur, Denizli, Isparta, Izmir, Kütahya, Manisa, Muğla, Uşak

Ausnahmeregelungen:

- Syrische Staatsangehörige können ihren Antrag auf ein Nationales Visum unabhängig von ihrem Aufenthaltsort in der Türkei nur am Deutschen Generalkonsulat in Istanbul stellen.
- Gleiches gilt für alle nicht-türkischen Antragsteller, die ein Visum zum Familiennachzug zu einem Familienangehörigen beantragen möchten, der in Deutschland als schutzberechtigt anerkannt wurde (Aufenthaltstitel nach §§25 oder 26 AufenthG). Auch sie können ihren Antrag auf ein Nationales Visum nur am Deutschen Generalkonsulat in Istanbul stellen.



Benötige ich für die Beantragung meines Visums einen Termin und wie kann ich diesen erhalten?

Eine Vorsprache zur Antragstellung ist ohne Termin nicht möglich. Bitte vereinbaren Sie daher rechtzeitig einen Termin.

Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über das Call-Center unseres Dienstleisters iDATA.

Dieses erreichen Sie von der Türkei aus unter der Telefonnummer 08504608493 (0850460VIZE) und aus dem Ausland unter der Telefonnummer (inkl. Ländervorwahl) 0090-212-970 8493. Das Call Center ist montags bis freitags von 08:00-12:30 und 13:30 bis 17:30 Uhr (türkische Zeit, im Sommer beträgt der Zeitunterschied zu Deutschland +1 Stunde, im Winter +2 Stunden) erreichbar. Die Mitarbeiter im Call-Center können Ihren Anruf auf Deutsch, Türkisch oder Englisch entgegennehmen.

Für die Terminvereinbarung wird von iDATA eine Gebühr von EUR 7,80 erhoben. Diese kann per Kreditkarte oder durch vorherige Einzahlung bei jeder YapıKredi Bankası in der Türkei bezahlt werden. Je nach Zahlungsart können zusätzliche Gebühren entstehen, deren Höhe von der jeweiligen Bank und dem Zahlungsweg abhängig ist. Alternativ kann die Einzahlung für die Termine auch in den Büros der Firma iDATA vorgenommen werden, die Terminvergabe erfolgt dann weiterhin per Telefon.

Eine Terminvereinbarung auf anderem Wege (z.B. E-Mail, Internet) ist nicht möglich.

Ausnahmeregelungen:

- Syrische Staatsangehörige, die ein Visum zum Familiennachzug beantragen möchten, buchen Ihren Termin nicht über das Call-Center von iDATA sondern über die speziell eingerichtete iDATA-Webseite nationalvisagermany.idata.com.tr. Die Webseite steht auf Türkisch, Deutsch und Arabisch zur Verfügung.
- Familienangehörige, die zum subsidiären Schutzberechtigten nachziehen möchten, können keinen Termin über iDATA buchen. Sie müssen sich zunächst beim Auswärtigen Amt registrieren und werden dann von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) kontaktiert und beraten. Erst nach dieser Vorabberatung durch IOM wird ein Termin bei der zuständigen Visastelle vergeben. [Hier gelangen Sie zur Registrierung.](#)

Welche Unterlagen brauche ich?

Die genauen Unterlagen hängen von dem Aufenthaltszweck ab. Auf unserer Webseite finden Sie für die meisten Aufenthaltszwecke eine eigene Dokumentenliste. Falls Sie sich unsicher sind, welche Dokumentenliste für Ihren Antrag die richtige ist, kontaktieren Sie die zuständige Visastelle bitte vorab per E-Mail.



Bei der Terminbuchung über iDATA erhalten Sie die Liste mit den benötigten Unterlagen zusammen mit der Terminbestätigung per E-Mail übersandt.

Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Visums sondern ermöglicht der Visastelle die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Im Einzelfall können auch weitere, auf den Merkblättern nicht genannte Unterlagen erforderlich sein. Hierüber werden Sie nach Antragstellung informiert und erhalten eine angemessene Frist für deren Vorlage.

Bei ausländischen Personenstandsurkunden und anderen öffentlichen Urkunden prüfen Sie bitte auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretung im Ausstellungsland, in welcher Form diese bei deutschen Behörden eingereicht werden müssen und ob eine Legalisation oder Apostille erforderlich sind. Wir akzeptieren nur Legalisationen durch deutsche Auslandsvertretungen, eine Legalisation von ausländischen, nicht-türkischen Urkunden durch türkische Behörden wird nicht akzeptiert. Zur Legalisation berechtigt ist nur die deutsche Auslandsvertretung in dem Land, aus dem die Urkunde stammt. Eine Legalisation durch uns ist nicht möglich.

Die Kontaktdaten und Webseiten aller deutschen Auslandsvertretungen finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amts](#).

Ausnahmeregelung:

- Die Visastelle am Deutschen Generalkonsulat Istanbul ist berechtigt, im Zusammenhang mit dort anhängigen Visaverfahren zum Familiennachzug zu syrischen Schutzberechtigten ausgewählte syrische Personenstandsurkunden zu legalisieren. Eine Legalisation von anderen Urkunden oder außerhalb eines dort anhängigen Visumverfahrens ist nicht möglich.
Bei Antragstellung in den Visastellen der Deutschen Botschaft Ankara oder des Deutschen Generalkonsulats Izmir sind syrische Personenstandsurkunden hingegen vorab durch die Deutsche Botschaft in Beirut zu legalisieren.

Wann ist mein ausländischer Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt?

Für die Prüfung, ob Ihr ausländischer Hochschulabschluss im Visumverfahren als einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig oder entsprechend angesehen wird, bestehen zwei Möglichkeiten.

Möglichkeit 1: Bewertung Ihres Abschlusses in der Datenbank „Anabin“

Für sehr viele Abschlüsse besteht auch die Möglichkeit, auf die individuelle Zeugnisbewertung zu verzichten, da die ZAB den Abschluss und die Hochschule mit entsprechender Bewertung in die Datenbank ANABIN aufgenommen hat.

Für die Anerkennung im Visumverfahren müssen sowohl Ihre Hochschule als auch Ihr Abschluss in der Datenbank ANABIN geführt **und** entsprechend bewertet worden sein.



Wenn Ihre Hochschule mit „H+“ bewertet wurde, genügt für die Anerkennung im Visumverfahren, wenn Ihr Abschluss als „gleichwertig“ oder „entspricht“ einem deutschen akademischen Abschluss bewertet wurde.

Wenn Ihre Hochschule mit „H+/-“, bewertet wurde, muss für die Anerkennung im Visumverfahren Ihr Abschluss als „gleichwertig“ oder „entspricht“ einem deutschen akademischen Abschluss bewertet worden sein und zusätzlich bei der Hochschule gelistet sein.

Bei allen anderen Konstellationen oder wenn nur Ihre Hochschule, aber nicht Ihr Abschluss aufgeführt sind, ist eine Anerkennung Ihres Abschlusses im Visumverfahren durch Prüfung der Datenbank ANABIN nicht möglich und Sie müssen sich an die ZAB wegen einer individuellen Zeugnisbewertung wenden. Bitte beachten Sie, dass die Visastelle hier keinen Ermessensspielraum hat.

Im Visumverfahren legen Sie bitte immer aktuelle Auszüge aus ANABIN zur Bewertung Ihrer Hochschule und Ihres Abschlusses vor. Für die Prüfung im Visumverfahren sind frühere Bewertungen in der Datenbank ANABIN unerheblich, es gelten die Informationen in ANABIN zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums. Die Datenbank ANABIN finden Sie [hier](#).

Möglichkeit 2: Individuelle Zeugnisbewertung

Sie können bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Ihren akademischen Abschluss auf Gleichwertigkeit mit einem deutschen Hochschulabschluss prüfen lassen. In diesem Fall erhalten Sie nach Abschluss des Prüfverfahrens über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid. Diesen legen Sie bitte bei der Visastelle zusammen mit den anderen Unterlagen vor.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie auf der [Webseite der Kultusministerkonferenz \(KMK\)](#). Die Visastellen können hierzu nicht weiter beraten oder die erforderliche Zeugnisbewertung für Sie einholen.

Was sind reglementierte Berufe und welche Besonderheiten gelten für Sie im Visumverfahren?

Reglementierte Berufe sind Berufe, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Ausübenden und des Landes, in dem die Qualifikation erworben wurde, eine besondere Erlaubnis zur Ausübung des Berufes voraussetzen. Dies betrifft in Deutschland vor allem Gesundheitsberufe (z.B. Ärzte, Krankenpfleger), aber auch z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

In diesen Fällen müssen Sie im Visumverfahren die Berufsausübungserlaubnis nachweisen.



Bei reglementierten Berufen ist es nicht ausreichend, wenn Sie über einen deutschen Hochschulabschluss, eine deutsche Berufsausbildung oder einen anerkannten ausländischen Hochschulabschluss oder eine anerkannte ausländische Berufsausbildung verfügen.

Umgekehrt gilt, dass bei Erteilung / Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis durch die zuständige Stelle Ihre ausländische Qualifikation gleichzeitig als einer deutschen Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde.

Die für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis zuständige Stelle finden Sie [hier](#).

Was ist mit anerkannter Berufsausbildung gemeint?

Das Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01.03.2020 ermöglicht vor allem Antragstellern mit deutscher oder anerkannter ausländischer Berufsausbildung eine leichtere Einwanderung nach Deutschland. So ist z.B. für diesen Personenkreis nun auch die Einreise zur Arbeitsplatzsuche möglich.

Voraussetzung bei einer deutschen Berufsausbildung ist, dass die Regelausbildungsdauer mindestens 2 Jahre beträgt.

Voraussetzung für Antragsteller mit ausländischer Berufsausbildung ist, dass die ausländische Berufsausbildung von der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland als einer deutschen Berufsausbildung gleichwertig eingestuft wird. Deren Bescheid ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Visumverfahren.

Ausführliche Informationen rund um das Thema Anerkennung und zur Ermittlung der für die Anerkennung zuständigen Stelle finden Sie auf der [offiziellen Webseite](#).

Wie hoch ist die Visumgebühr?

Die Gebühr für ein Nationales Visum beträgt aktuell EUR 75,00, für Minderjährige EUR 37,50. Die Gebühr ist bei Antragstellung in bar in Euro zu entrichten.

Von den Visumgebühren befreit sind Ehegatten und minderjährige Kinder von deutschen oder EU-Staatsangehörigen und Eltern von minderjährigen deutschen oder EU-Staatsangehörigen.

Auch Forscher, Gastwissenschaftler und Studenten, die für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln oder EU-Mitteln erhalten, sind von den Gebühren befreit, wenn sie bei Antragstellung einen Nachweis über die Förderung vorlegen können.



Wo beantrage ich das Visum?

In den meisten Fällen können Sie Ihren Antrag nur direkt bei der Visastelle einreichen.

Mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 01. März 2020 ist die Antragstellung für einige Aufenthaltzwecke auch bei unserem Dienstleister iDATA möglich. Hierdurch sind kurze Wartezeiten auf einen Termin gewährleistet. Wo Sie Ihren Antrag stellen, erfahren Sie bei der Terminvereinbarung durch das Callcenter von iDATA.

Falls Sie Ihren Antrag bei iDATA stellen können, zahlen Sie dort die Service-Gebühr und die Visumgebühr und reichen alle Unterlagen dort ein.

iDATA leitet dann Ihren Antrag an die zuständige Visastelle zur Prüfung weiter. Bei iDATA erfolgt lediglich eine Vollständigkeitskontrolle. Die Verantwortung für die Prüfung der Unterlagen und die weitere Bearbeitung liegen ausschließlich bei der Visastelle. iDATA hat keinerlei Einfluss auf die Entscheidung im Visumverfahren. Rückfragen zu Ihrem Antrag richten Sie bitte immer nur an die Visastelle.

Was muss ich bei Einreichung des Antrags beachten?

Ausführliche Hinweise hierzu enthält die individuelle Terminbestätigung, die Sie nach Buchung des Termins über iDATA erhalten. Dort finden Sie u.a. die notwendigen Unterlagen für Ihren Reisezweck und in welcher Sprache Sie Ihren Antrag stellen können. Falls Sie keine der dort genannten Sprachen sehr gut beherrschen, müssen Sie einen Dolmetscher mitbringen.

Die Antragstellung ist – egal ob Sie Ihren Antrag bei der Visastelle direkt oder über iDATA stellen – nur persönlich möglich.

Bei minderjährigen Kindern ist für die Antragstellung das persönliche Erscheinen beider Elternteile und des Kindes erforderlich. Ist ein Elternteil verhindert, ist von diesem bei Antragstellung eine notarielle Vollmacht zugunsten des anderen Elternteils vorzulegen. Dies gilt nicht bei Beantragung eines Visums zum Familiennachzug zu dem in Deutschland befindlichen Elternteil, wenn der Elternteil in der Türkei gleichzeitig mit dem Kind einen Visumantrag zum Ehegattennachzug stellt.



Wie geht es nach der Antragstellung weiter? Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?

Die Visastelle prüft Ihren Antrag. Wenn wir Rückfragen an Sie haben oder weitere Informationen brauchen, melden wir uns in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung bei Ihnen. Wenn bereits bei Antragstellung am Schalter fehlende Unterlagen festgestellt wurden, prüfen wir Ihren Antrag erst nach deren Vorlage. Bitte reichen Sie die nachgeforderten Dokumente **ENTWEDER** per E-Mail/Fax **ODER** per Post **ODER** persönlich an der Pforte ein. Mehrfacheinreichungen führen zu längeren Bearbeitungszeiten. Wird ausdrücklich ein Originaldokument verlangt, ist nur die persönliche Einreichung oder die Einreichung per Post möglich.

Nach der Vorprüfung durch die Visastelle erfolgt abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltswitz das erforderliche Beteiligungsverfahren der zuständigen Behörden in Deutschland. Die Visastelle hat keinen Einfluss auf die Dauer der Bearbeitung dort. Sobald die nötigen Stellungnahmen vorliegen, erfolgt die abschließende Prüfung und Entscheidung durch die Visastelle.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Regelbearbeitungszeiten.

Aufenthaltszweck	Regelbearbeitungsdauer (ab Vorlage vollständiger Unterlagen)
Familienzusammenführung	10-12 Wochen
Arbeitsaufnahme ohne Vorlage einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit (außer Blaue Karte EU, Forscher und Gastwissenschaftler)	4 Wochen
Studium (außer bei Stipendium)	5-7 Wochen (falls die Ausländerbehörde die Schweigefrist unterbricht: 9-12 Wochen)
Sprachkurs (wenn nicht in Verbindung mit einem Studium)	10-12 Wochen
Stipendiaten, Forscher, Gastwissenschaftler, Blaue Karte EU, sonstige Arbeitsaufnahmen bei Vorlage einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit	2-3 Wochen

Wir empfehlen eine Antragstellung so früh wie möglich. Außerdem empfehlen wir, eine verbindliche Flugbuchung erst nach Erhalt des benötigten Visums und dessen Prüfung vorzunehmen.



Sobald wir über Ihren Antrag entschieden haben, erhalten Sie Ihren Pass zusammen mit den ggf. vorgelegten Original-Dokumenten und der Entscheidung zurück. Informationen zur Abholung des Passes und Versandmöglichkeiten erhalten Sie bei Antragstellung in der Visastelle.

Im Falle einer positiven Entscheidung finden Sie in Ihrem Pass das beantragte Visum. Falls Ihr Antrag leider abgelehnt werden musste, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid mit den wesentlichen Gründen für diese Entscheidung.

Das Visum ist erteilt worden. Was muss ich beachten?

Bitte prüfen Sie den Visumsticker genau. Falls Sie Fehler oder Unstimmigkeiten feststellen, informieren Sie die zuständige Visastelle bitte umgehend. Wir empfehlen in diesem Fall keine Flugbuchung vorzunehmen, sondern die Klärung mit uns abzuwarten.

Wenn mit dem Visum alles in Ordnung ist, reisen Sie bitte während des auf dem Visasticker angegebenen Gültigkeitszeitraums nach Deutschland und melden sich nach Ankunft beim Einwohnermeldeamt der Stadt an. Bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde müssen Sie dann ebenfalls während der Gültigkeit des Visums die Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da jede Ausländerbehörde anders organisiert ist, erkundigen Sie sich bitte vor Ort nach den Modalitäten und Wartezeiten, die Visastelle kann hier nicht behilflich sein.

Mein Antrag ist abgelehnt worden. Was kann ich tun?

Bitte schauen Sie sich den Ablehnungsbescheid genau an. Enthält dieser eine Rechtsbehelfsbelehrung, finden Sie dort die möglichen Rechtsmittel gegen die ablehnende Entscheidung und die Frist für deren Einlegung.

Enthält der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Frist für Rechtsmittel ein Jahr ab Zugang. Die möglichen Rechtsmittel sind dann die Remonstration und die Klage.

Eine Remonstration wird bei der zuständigen Visastelle eingereicht. Dies muss schriftlich mit Unterschrift erfolgen. Die Remonstration muss auf Deutsch oder mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Sie kann nur von dem Antragsteller, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem schriftlich von diesem Bevollmächtigten wirksam eingelegt werden und muss der Visastelle während der Frist zugehen.



Nach Ablauf der Frist sind Rechtsmittel gegen die Ablehnung nicht mehr möglich und es muss ein neuer Visaantrag gestellt werden. Wir empfehlen dringend, die Remonstration zu begründen und geeignete Nachweise mit einzureichen. Bei einer Remonstration erfolgt eine erneute Prüfung des Antrags unter Einbeziehung dieser Begründung.

Wird Ihrer Remonstration stattgegeben, wird das beantragte Visum erteilt. Kann der Remonstration nicht stattgegeben werden, erhalten Sie einen neuen Ablehnungsbescheid, der die bisherige Ablehnung ersetzt und ausführlich die Ablehnungsgründe darstellt. Der Bescheid enthält dann auch eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Was ist bei Anfragen an die Visastelle zu beachten?

Aufgrund der hohen Zahl an telefonischen Anfragen empfehlen wir, sich per E-Mail an uns zu wenden. Telefonisch können grundsätzlich nur allgemeine Anfragen beantwortet werden, komplexere Sachverhalte können ausschließlich schriftlich geklärt werden.

Wir können nur Anfragen beantworten, wenn ein Visaantrag bei uns gestellt wurde oder – falls noch kein Antrag gestellt wurde – wir für die Bearbeitung zuständig wären.

Geben Sie bitte bei Ihrer Anfrage immer den gewünschten Aufenthaltszweck, die geplante Aufenthaltsdauer, die Staatsangehörigkeit der Person, die das Visum benötigt und deren aktuellen Aufenthaltsort an. Nur dann können wir Ihre Anfrage rechtlich rasch zuordnen.

Wurde bereits ein Visumantrag gestellt, geben Sie in Ihrer Anfrage bitte den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Antragstellers und das bei Antragstellung in der Visastelle erhaltene Aktenzeichen an. Bei dem Aktenzeichen handelt es sich um die Nummer, die rechts oben auf dem bei Antragstellung erhaltenen Kassenzettel steht. Fragen zu laufenden Fällen dürfen wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz nur vom Antragsteller selbst, bei Minderjährigen von dessen gesetzlichem Vertreter oder einer schriftlich vom Antragsteller bevollmächtigten Personen beantworten. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung ist der Visastelle durch eine vom Antragsteller persönlich unterschriebene Vollmacht nachzuweisen. Eine Bevollmächtigung durch die Referenzperson in Deutschland (z.B. den Ehegatten oder den Arbeitgeber) ist nicht ausreichend. Im Interesse einer möglichst zügigen Visabearbeitung für alle Antragsteller bitten wir um Verständnis, dass eine individuelle Beantwortung von Sachstandsfragen erst nach Ablauf der o.g. Regelbearbeitungsdauern erfolgt.

Die inhaltliche Prüfung eines Antrags ist aus rechtlichen wie personellen Gründen erst möglich nach der persönlichen Vorsprache in der Visastelle und Vorlage aller individuell erforderlichen Unterlagen. Vorab können nur allgemeine Verfahrensfragen beantwortet werden. Eine allgemeine Rechtsberatung ist durch die Visastellen nicht möglich, bitte wenden Sie sich hierzu an die gesetzlich dazu ermächtigten Stellen in Deutschland.

Die Kontaktdaten der Visastellen finden Sie auf [hier](#) unserer Webseite.

Was ist die Aufgabe von IOM im Visumverfahren?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt im Auftrag des Auswärtigen Amtes die Familienangehörigen von Schutzberechtigten bei der Vorbereitung des erforderlichen Visumverfahrens, informiert diese über die vorzulegenden Unterlagen und gibt Hinweise, wie und wo diese beschafft werden können. Dieser Service von IOM ist für die Antragsteller kostenlos. IOM kann keine Dokumente für den Antragsteller beschaffen. Bei Interesse an dem Service von IOM, kontaktieren Sie diese am besten per [E-Mail](#). IOM ist auch unter der türkischen Rufnummer 0090 (212) 401 02 50 erreichbar.

In Istanbul befindet sich außerdem ein Büro von IOM, in dem Sie sich persönlich u.a. auf Arabisch beraten lassen können. Anschrift und Öffnungszeiten erfahren Sie ebenfalls unter den oben angegebenen Kontaktdaten.

Im Visumverfahren für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten führt IOM das erforderliche Vorverfahren durch und übermittelt dem Antragsteller den von der Visastelle im Anschluss vergebenen Termin zur Antragstellung.

Warnung vor unseriösen Visaagenturen und nicht-autorisierten Webseiten

Die deutschen Visastellen in der Türkei warnen ausdrücklich vor die Inanspruchnahme der Hilfe von Visaagenturen und der Verwendung nicht-offizieller Webseiten.

Bitte nutzen Sie nur das offizielle Informationsangebot auf unserer Webseite und die Webseiten, auf denen von dort verwiesen wird.

Unsere einzigen Partner im Visumverfahren sind die Firma iDATA und die Internationale Organisation für Migration (IOM).